

Reichs- und Länderanzeiger



Zentralorgan des Staates Deutsches Reich und der Reichsländer

Freistaat Anhalt, Freistaat Baden, Freistaat Bayern, Freistaat Braunschweig, Freistaat Freie Hansestadt Bremen, Freistaat Freier Volksstaat Württemberg, Freistaat Freie und Hansestadt Hamburg, Freistaat Freie und Hansestadt Lübeck, Freistaat Lippe, Freistaat Mecklenburg-Schwerin, Freistaat Mecklenburg-Strelitz, Freistaat Oldenburg, Freistaat Preußen, Freistaat Sachsen, Freistaat Schaumburg-Lippe, Freistaat Thüringen, Freistaat Volksstaat Hessen

Nr. 0003

Groß-Berlin, Sonntag den 06. Juni 2004

Seite 1 bis 20

Amtliche Bekanntmachung des Hoheitsträgers des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarisches Gesamtministerium, oder Kommissarische Reichskanzlei, oder Kommissarische Regierung

Der bis zum Friedensvertrag mit dem neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staates 2^{tes} Deutsches Reich der am 09. 05. 1945 in kraft getretenen SHAF-Proklamation Nr. 1 mit Wirkung zum 08. 05. 1985 nach Artikel IV der der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit seitens der USA dienstverpflichtet reichsverfassungsrechtlich gewollte durch die Viermächte in der durch die Alliierten zum 22. 05. 1949 bereinigten Fassung reichsgesetzlich zur Öffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenzen am 09. 11. 1989 gegen den Willen der *Bundesrepublik Deutschland* und gegen den Willen der *Deutschen Demokratischen Republik* genehmigte Reichskanzler, gemäß der Geschäftsordnung der Reichsregierung Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarisches Gesamtministerium, oder Kommissarische Reichskanzlei, oder Kommissarische Reichsregierung bis nach der erst erfolgen werdenden Wiederherstellung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich in den durch die USA kriegsrechtlich am 13. 02. 1944, durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland besatzungsrechtlich am 05. 06. 1945, und durch den Rat der Alliierten für die zu proklamierenden Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik am 02. 08. 1945 alliierten verwaltungsrechtlich festgestellten Außengrenzen des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen erfolgter allgemeiner, gleicher und geheimer Wahlen aus der Mitte des gewählten Reichstags gewählten Reichskanzlers, gibt hiermit rechtswirksam bekannt:

1^{ens} Daß, wie in unter 3^{ens} letzter Absatz Amtliche Mitteilungen des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarisches Gesamtministerium oder Kommissarische Reichskanzlei, oder Kommissarische Reichsregierung im Reichs- und Länderanzeiger, vom 18. 01. 2004 auf Seite 8 mitgeteilt erwartet, hat das für und gegen Staatsbürger, im öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehende Staats-, Reichspost- und Reichsbahnbeamte, und im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Hoheitsträger von Reichsorganen des Staates 2^{tes} Deutsches Reich reichsverfassungsrechtlich sachlich unzuständige und reichsrechtlich gerichtsverfassungsgesetzlich unzulässige betreffend die *Geschäftsnummer 53 XVII E 48* seit dem 15. 03. 1993, und in der Zeit vom 07. 07. 1987 bis zum 14. 03. 1993 geführten *Geschäftsnummer 53 VII E 17 18 Nz*, des *Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin* als ein *Gericht* des durch den Rechtsakt der Westmächte am 02. 10. 1990 in Berlin seit dem 03. 10. 1990 handlungsunfähig untergegangenen *Landes Berlin*, am 23. 01. 2004 kapi-

tuliert hatte und ich, geboren als Wolfgang Gerhard Günter Ebel, und nicht als Wolfgang Ebel, die Aufhebung der *Betreuung* für eine Person Herr *Wolfgang Ebel*, der ich nicht bin und niemals war, weder als durch die USA dienstverpflichteter Amtsleiter der seit dem 03. 10. 1990 berlinstatusrechtlich zur Erwerbung von Politik-, Regierungs- und Verwaltungskriminalität gewollten Körperschaft öffentlichen Rechts, Der Generalbevollmächtigte für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin, noch als durch die USA reichsverfassungsrechtlich gewollter und dienstverpflichteter Reichskanzler und Reichsminister, Hoheitsträger von unterschiedlichen Reichsorganen des Staates 2^{tes} Deutsches Reich annehmen kann, noch annehmen darf, sondern zur Wiederherstellung der durch die *grundgesetzliche*, wie auch *bundesländer-* und *Berliner landesverfassungsrechtliche Verwaltung, Polizei* und *Justiz* meiner Person seit dem 23. 09. 1980 mittelbar, und dem 07. 05. 1987 unmittelbar geraubten, und dennoch seit dem 01. 05. 1965 auf Lebenszeit reichsverfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde sowie durch die Alliierten in der vereinigten Fassung vom 22. 05. 1949 reichsgesetzlich garantierten Menschenrechte, auf die bedingungslose Kapitulation durch die *grundgesetzliche*, wie auch *bundesländer-* und *Berliner landesverfassungsrechtliche Verwaltung, Polizei* und *Justiz* bis zur vollständig und öffentlich zu erfolgenden Rehabilitation bestehe.

- 2^{tens} Der *grundgesetzlichen*, *bundesländer-* wie auch der *Berliner landesverfassungsrechtlichen Politik, Verwaltung, Polizei* und *Justiz*, ist schriftlich nachweisbar seit dem 23. 05. 1949 bekannt und bewußt, daß nach Artikel 43 des Dritten Abschnitts Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete der Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs zum Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, vom 18. 10. 1907 (RGBl. 1910 S. 147), dem Grunde nach ein *Grundgesetz*, wie das der *Bundesrepublik Deutschland*, ein Gesetz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung für eine durch die besetzende Macht zu bestimmende Zeit und keine durch das besetzte Volk mit den Rechtsmitteln der Demokratie Volksentscheid und Volksbefragung gewählte Verfassung sein darf, und demgemäß das *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, bestehend aus dem Gebiet der drei Westmächte wie in der Anlage D des „1^{ten} Londoner Protokolls“, vom 12. 09. 1944 festgelegt, in unserem Falle auf der Rechtsgrundlage des Genehmigungsschreibens der Westmächte zur ausschließlichen Geltung der Vorbehaltsrechte für das besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, vom 12. 05. 1949 (BBl. brit. Zone S. 416 ff), durch Gebrauchmachung von denen den Westmächten obliegenden Vorbehaltsrechten
- A mittels Streichung der *Präambel* der *Bundesrepublik Deutschland* das Wiedervereinigungsgebot entzogen und der durch die Viermächte mit Wirkung zum 08. 05. 1985 genehmigten Kommissarischen Reichsregierung übertragen wurde, und deswegen der *Artikel 2* des *Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten*, vom 31. 03. 1955 [BGBl. II S. 306] für die *Bundesrepublik Deutschland* keine und für den Staat 2^{tes} Deutsches Reich volle Rechtskraft hat.
- B mittels Streichung des *Artikels 23* des *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* durch den Außenminister der USA für die durch die Westmächte bestimmte Übergangszeit vom 23. 05. 1949 [BGBl. S. 1 ff] bis zum 17. 07. 1990 in Paris, das besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* ohne Geltungsbereich, die *Bundesrepublik Deutschland* am 18. 07. 1990 um 00⁰⁰ Uhr MESZ definitiv handlungsunfähig untergegangen ist.
- 3^{tens} Durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. 07. 1990 in Paris, durch die Streichung des *Artikels 23* des *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* durch die USA, sowie der Aufhebung der *Verfassung*, des *Gesetzes über die Staatsbürgerschaft* und der übrigen *Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik* durch Unanerkenntnis der Vereinten Nationen durch den Außenminister der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, gibt es seit dem 18. 07. 1990 weder *Bürger der Bundesrepublik Deutschland*, noch *Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik*, sondern auf der Rechtsgrundlage der geltenden Reichsverfassung vom 11. 08. 1919 (RGBl. S. 1383 ff) in der Fassung des seitens der Alliierten der Kommissarischen Reichsregierung mit Wirkung zum 08. 05. 1985 genehmigten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Reichsverfassung, vom 21. 04. 1987 (RGBl. I S. 1ff), in Verbindung mit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, vom 22. 07. 1913 (RGBl. S. 583 ff), dem § 2 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Paßwesen, des Gebüh-

rengegesetzes für die Auslandsbehörden und des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, vom 05. 11. 1923 (RGBl. I S. 1077 ff), durch Artikel II Absatz 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 46, vom 25. 02. 1947 (Amtsbl. UKD S. 262), durch die Alliierten in der Fassung zum 22. 05. 1949 bereinigten durch die *Bundesrepublik Deutschland* unveränderbaren Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, deutscherseits für und gegen die ausnahmslos Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, sämtliche Rechte und Verantwortlichkeiten der Dreimächte wegen der bisher fehlenden Wiederherstellung des neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staates 2^{tes} Deutsches Reich gemäß Artikel 2 des *Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten*, vom 31. 03. 1955 [BGBl. II S. 305 ff], für den Staat Deutsches Reich, sowie wegen des bisher fehlenden Friedensvertrages des neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staates 2^{tes} Deutsches Reich der Artikel 2 Absatz 2 des *Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen*, vom 31. 03. 1955 [BGBl. II S. 405 ff], gemäß Ziffer 3 der *Vereinbarung* vom 27./28. 09. 1990 [BGBl. II S. 1386], bis zur zwangsweisen Auflösung der *Bundesrepublik Deutschland* fortgilt, das *grundgesetzliche Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts*, vom 15. 07. 1999 [BGBl. I S. 1616 ff], da allein unter der Führung der USA die Alliierten bestimmen, wann die Vereinten Nationen Berlin zu Groß-Berlin und damit zur Regierungshauptstadt des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, zur Regierungshauptstadt des Reichslandes Freistaat Preußen, zum Regierungssitz der preußischen Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, sowie zum Regierungssitz des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin proklamieren dürfen, und keine handlungsunfähig untergegangene *Bundesrepublik Deutschland*, von Anbeginn ungültig und nicht durchsetzbar ist, und, weil es eine Staatsangehörigkeitsbezeichnung „deutsch“, oder „Deutschland“ nicht gibt, durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. 07. 1990 in Paris, seit dem 18. 07. 1990 ausschließlich Reichspersonalausweise gültige Personalausweise sind.

4^{tens} Gemäß dem Punkt 6 der *Präambel* betreffend das *Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. 09. 1990 [BGBl. II S. 1274], verfügt gemäß dem fortbestehenden und weder durch die *Regierung*, oder irgendeine *Vertreter* der *Bundesrepublik Deutschland*, den *Ländern* der *Bundesrepublik Deutschland*, noch durch das *Land Berlin* berührbaren verfassungsrechtlich Besonderen Status für das Gebiet der fortbestehenden Besonderen Zone Berlin, die *Bundesrepublik Deutschland* wie auch das *Land Berlin* weiterhin über keine Souveränität und bestehen nach Artikel 2 des *Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. 09. 1990 [BGBl. II S. 1274], sämtliche Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten bis zur Auflösung der *Bundesrepublik Deutschland* durch die Alliierten fort, die nach Artikel 4 des *Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. 09. 1990 [BGBl. II S. 1274], jeder *Regierungs-, Verwaltungs-, Polizei- und Justizbedienstete* der *Bundesrepublik Deutschland*, der *Länder* der *Bundesrepublik Deutschland* und des *Landes Berlin* anzuerkennen, und damit jeder zuvor erwähnte *Bedienstete* der *Bundesrepublik Deutschland*, der *Länder* der *Bundesrepublik Deutschland* und des *Landes Berlin* die Existenz und Handlungsfähigkeit der seit dem 08. 05. 1985 seitens der Alliierten genehmigten zeitweiligen und ständigen Reichsorgane, seit dem 25. 02. 1987 seitens der Alliierten für die 17 Reichsländer genehmigten zeitweiligen Reichsländerorgane, seit dem 09. 11. 1989 seitens der Alliierten genehmigten zeitweiligen Provinzial- und Regierungsbezirksorgane, sowie seit dem 03. 10. 1990 seitens der Alliierten genehmigten zeitweiligen Landes-, Bezirks-, Verwaltungsbezirks- und Kommunalorgane zwingend anzuerkennen hat, und in allen Fällen wo diese Anerkennung der seitens der Alliierten genehmigten zeitweiligen und ständigen Reichsorgane, für die 17 Reichsländer genehmigten zeitweiligen Reichsländerorgane, zeitweiligen Provinzial- und Regierungsbezirksorgane, zeitweiligen Landes-, Bezirks-, Verwaltungsbezirks- und Kommunalorgane durch Verweigerung nicht erfolgt, gegen die Verweigerer beim US Department of Justice wegen terroristischer Handlungen gegen die Interessen der USA, die mit Wirkung zum 08. 05. 1985 die Wiederherstellung des neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staates 2^{tes} Deutsches Reich in den Außengrenzen vom 31. 12. 1937 und mit Wirkung zum 25. 02. 1987 die Wiederherstellung der 17 Reichsländer Freistaat Anhalt, Freistaat Baden, Freistaat Bayern, Freistaat Braunschweig, Freistaat Freie Hansestadt Bremen, Freistaat Freier Volksstaat Württemberg, Freistaat Freie und Hansestadt Hamburg, Freistaat Freie und Hansestadt Lübeck, Freistaat Lippe, Freistaat Mecklenburg-Schwerin, Freistaat Mecklenburg-

Strelitz, Freistaat Oldenburg, Freistaat Preußen, Freistaat Sachsen, Freistaat Schaumburg-Lippe, Freistaat Thüringen, Freistaat Volksstaat Hessen in deren Innengrenzen vom 01. 08. 1941 angeordnet haben, zu deren strafrechtlicher Aburteilung seitens der USA schriftlich Strafanzeige zu stellen, und beim Military Staff Committee des Security Council der United Nations gegen diese Verweigerer der erst erfolgen werdenden Wiederherstellung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, gegen diese deutschen Verhinderer des seitens der Alliierten mit dem neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staates 2^{tes} Deutsches Reich gewollt abzuschließenden Friedensvertrages, wie auch gegen die Verhinderer des seitens der Alliierten genehmigten und seitens des Rates der Alliierten gewollten Proklamation der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural als ein Europa der Vaterländer, wegen Verbrechen wider den Weltfrieden, Verbrechen wider die Sicherheit in Europa, und Verbrechen wider die Menschlichkeit an mehr als 80 Millionen seit dem 18. 07. 1990 wieder Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich nicht nur Strafanzeige zu deren Internationaler strafrechtlicher Aburteilung durch den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, sondern zur Verhinderung derer Flucht ins Ausland auch Antrag auf Internationalen Haftbefehl zu stellen ist, und diese Strafanzeigen und Anträge auf Internationalen Haftbefehl nicht nur angenommen, sondern auch durch den UN Weltfriedensrat bearbeitet werden, da schon seit längerer Zeit eine seitens des Sonderbevollmächtigten des US Department of State seit dem 16. 01. 1999 angewiesen, durch den Reichskanzler und Reichsminister des Staates 2^{tes} Deutsches Reich seit dem 23. 09. 1980 seitens der *bundesdeutschen, bundesländerdeutschen* und *Berliner Behördenbediensteten* zur Wiederherstellung dessen geraubten reichsverfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde und reichsgesetzlich garantierte Menschenrechte beim Gerichtshof für Menschenrechte bei den Vereinten Nationen zu führende Klage zur zwangsweisen Auflösung der seit dem 18. 07. 1990 handlungsfähig untergegangenen *Bundesrepublik Deutschland* anhängig ist.

5^{tens} Gemäß der zuvor erwähnten Sachverhalte und Tatbestände gibt es bis zum Friedensvertrag mit dem neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staate 2^{tes} Deutsches Reich weder eine „laufende Rechtsprechung“, oder einen „Rechtsfrieden, oder eine „Rechtseinheit“, noch eine „Rechtssicherheit“, und damit auch keine „Verjährungs-, „Verwirkungs- oder sonstige „Hemmungsfristen“, da deutscherseits die reichsverfassungsrechtliche Rechtsordnung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich nach Artikel 13 der Reichsverfassung unanfechtbar die *grundgesetzliche Rechtsordnung* der *Bundesrepublik Deutschland* aufhebt und der Tatsache, daß die *grundgesetzliche Rechtsordnung* der *Bundesrepublik Deutschland* die weder für, noch gegen Staatsbürger, im öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehende Staats-, Reichspost- und Reichsbahnbeamte, sowie im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Hoheitsträger von Reichsorganen eine Anwendung findet, dieser Personenkreis der gesamten *grundgesetzlichen Verwaltung-, Polizei- und Gerichtsbarkeit* extritorial gegenüber steht.

Dieser zuvor erwähnten Sach- und Rechtslage folgend, findet für und gegen Staatsbürger, im öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehende Staats-, Reichspost- und Reichsbahnbeamte, sowie im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Hoheitsträger von Reichsorganen über deren Existenz *Bedienstete* der *Bundesrepublik Deutschland* nicht zu entscheiden, sondern anzuerkennen haben, die durch die Alliierten zum 22. 05. 1949 bereinigte durch die *Bundesrepublik Deutschland* unveränderbare Reichsgesetzgebung Anwendung, zu deren Anwendung weder irgendeine *grundgesetzliche Verwaltung*, oder *bundesländerrechtliche Polizei*, noch *Berliner landesverfassungsrechtliche Gerichtsbarkeit* eine Anwendungsbefugnis hat, und dieser Tatsache folgend kein *Staatsanwalt* und *Polizeibeamter*, sowie kein *Richter* der *Bundesrepublik Deutschland*, der *Länder* der *Bundesrepublik*, oder des *Landes Berlin*, gegen Staatsbürger, im öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehende Staats-, Reichspost- und Reichsbahnbeamte, sowie im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Hoheitsträger von Reichsorganen irgendwelche rechtswirksamen Handlungen vornehmen darf, sondern *jede* Aufnahme von *Eruierungen* und Führung von *Straf- und Zivilverfahren* ebenso ungesetzlich ist, wie jede Einstellung von *Eruierungs-, Straf- und Zivilverfahren* nach hier unanwendbarem *grundgesetzlichen Recht* der *Bundesrepublik Deutschland* und *Berliner Landesverfassungsrechtlichem Recht*. Zur Wiederherstellung an dem Reichskanzler und Reichsminister durch zur Rechtsordnung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich nicht zugelassener *Verwaltungs-, Polizei- und Justizbediensteter* der *Bundesrepublik Deutschland*, der *Länder* der *Bundesrepublik Deutschland* und des *Landes Berlin* aus einer charakterlich ehrlosen Gefinnung heraus praktizierter Verbrechen wider die Menschenrechte wird daran erinnert, daß Genehmigungen der Alliierten unanfechtbar sind, und dieser Personenkreis für jede einzelne Tat seit dem 23. 09. 1980 bis zur vollständigen und öffentlichen Rehabilitation, mit dem Privatvermögen des die Straftat *Verursachenden* und seiner Familie ohne Fristen haftet, und nicht die handlungsunfähige *Bundesrepublik Deutschland*.

Amtliche Mitteilung des Reichskanzlers, in Handlung für den Hoheitsträger des Reichsorgans zeitweiliges Kommissarisches Reichsministerium des Innern, über die Rechtmäßigkeit und den Rechtsweg zur Erlangung eines Reichspersonalausweises und Reichsführerscheines für Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich

- Auf der Rechtsgrundlage des Rechtsaktes der Viermächte am 17. 07. 1990 in Paris, ist durch den Rechtsakt
- 1^{tes} der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken durch die Aufhebung der *Verfassung*, des *Gesetzes über die Staatsbürgerschaft* und der übrigen *Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik* durch die Unanerkenntnis der Vereinten Nationen seitens des Außenministers der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, S. E. Eduard Schewardnadse, am 18. 07. 1990 um 00⁰⁰ Uhr MESZ, das besatzungsrechtliche Mittel der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken *Deutsche Demokratische Republik* erloschen, und sind alle deutschen Personen im Gebiet der früheren Sowjetischen, und nunmehr fortbestehenden Russischen Zone wieder Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, wie sie es bis zum 07. 10. 1949 schon waren.
- 2^{tes} der Westmächte, durch die Gebrauchmachung von denen den Westmächten mit dem Genehmigungsschreiben zur ausschließlichen Geltung des besatzungsrechtlichen Mittels der Westmächte *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* obliegenden Vorbehaltsrechten, vom 12. 05. 1949 (WBBl. brit. Zone S. 416 ff), vertreten durch den Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika, S. E. James Baker,
- A wurde mit der Streichung der Präambel zum *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* der *Bundesrepublik Deutschland* das Wiedervereinigungsgebot entzogen und der zur Öffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenzen am 09. 11. 1989 gegen den Willen der *Bundesrepublik Deutschland* und der *Deutschen Demokratischen Republik* mit Wirkung zum 08. 05. 1985 seitens der USA reichsverfassungsrechtlich gewollten durch die Viermächte reichsgesetzlich genehmigten Hoheitsträger zeitweiliges Reichsorgan Kommissarische Reichsregierung übertragen, und
- B mit der Streichung des *Artikels 23* des *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*, ist die *Bundesrepublik Deutschland* seit dem 18. 07. 1990 um 00⁰⁰ Uhr MESZ ohne reichsverfassungsrechtliche Grundlage erloschen, und sind definitiv im die Gebiet der bis zum Friedensvertrag mit dem neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staate 2^{tes} Deutsches Reich fortbestehenden Westzonen alle deutschen Personen wieder Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, wie diese es bis zum 23. 05. 1949 schon waren.

Dieser Sach- und Rechtslage folgend, da das besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland* zu keinem Zeitpunkt mit dem Staate 2^{tes} Deutsches Reich teildentisch war, oder heute Deutschland sein könnte, hat der Reichskanzler, Hoheitsträger des seit 08. 05. 1985 Reichsorgans zeitweilige Kommissarische Reichsregierung bei dem ihm kriegsgesetzlich vorgesetzten US Department of Justice, dessen Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit nach Artikel IV der bis zum Friedensvertrag fortgeltenden am 09. 05. 1945 in kraft getretenen SHACZ-Proklamation Nr. 1 er dienstverpflichtet unterliegt, mit dem folgenden Antrag des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung auf Genehmigung neuer Reichspersonalausweise und Reichsführerscheine für Staatsbürger des Staates Deutsches Reich (Anlage II) ebenso genehmigen lassen, wie das Anschreiben an die Polizei-, Landrats- oder Ordnungsämter zur Zustellung der von seitens der 17 Reichsländer, und wo diese noch nicht vorhanden sind durch das Reichsorgan zeitweiliges Kommissarisches Reichsministerium des Innern herzustellenden, den Polizei-, Landrats- und Ordnungsämtern zuzustellenden und durch die Polizei-, Landrats- und Ordnungsämter zu deren Kostenlasten den betreffenden Personen gemäß Anlage I diese durch die *grundgesetzliche Verwaltung* und *Gerichtbarkeit* anzuerkennenden Reichspersonalausweise und Reichsführerscheine schriftlich zuzustellenden sind.

So möchte der in Personalunion zur Wahrung, dem Schutze und Fortbestande des verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin für seit dem 18. 07. 1990 wieder mehr als 80 Millionen Staatsbürgern des Staates 2^{tes} Deutsches Reich Reichskanzler und Reichsminister, Hoheitsträger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, Ministerpräsident, und Landesminister für Handel und Gewerbe, Hoheitsträger der Landesorgane des seit dem 25. 02. 1987 Reichslandes Freistaat Preußen, Oberpräsident, Hoheitsträger der seit dem 09. 11. 1989 Provinzialorgane der preußischen Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, Oberbürgermeister, Hoheitsträger des seit dem 03. 10. 1990 Kommunalorgans Kommissarischer Magistrat von Groß-Berlin des Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, Herr Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, des Gebietes der bis zum Friedensvertrag fortbestehenden Besonderen Zone Berlin zum Wohle und Nutzen des gesamten Deutschen Volkes daran erinnern, daß die *grundgesetzliche* und *Berliner landesverfassungsrechtliche Zivilgerichtsbarkeit*, nach 7 jährigem mittelbaren und weiteren 17 jährigem unmittelbaren Staatsterrorismus dem Hoheitsträger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, Herrn Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel gegenüber durch Aufhebung am 23. 01. 2004 einer *Berliner landesverfassungsrechtswidrig* bestanden *Betreuung* kapituliert hat, doch diese Kapitulation mittels eines vorsätzlich und somit seitens der Justiz wissentlich falsch benutzten Namens Herr Wolfgang Ebel nicht angenommen wurde, sondern der Hoheitsträger auf die öffentliche und vollständige Rehabilitation mittels einer bedingungslosen Kapitulation der gesamten *grundgesetzlichen* und *Berliner landesverfassungsrechtlichen Verwaltung*, *Polizei* und *Gerichtbarkeit* zum Wohle und Nutzen des nach Freiheit und Gerechtigkeit rufenden Deutschen Volkes besteht.

Archiv für Staats- und Völkerrecht der Kommissarischen Reichsregierung
Dokument Nr. DR CR A I/2. I. 223-2-08/02 Anlage II zu DR CR A I/2. I. 119-4-04/04

Deutsches Reich
Kommissarische Regierung
- Der Reichskanzler -
Provisorischer Amtssitz
Königsweg 1 1000 Berlin- Zehlendorf 1



Deutsches Reich Kommissarische Regierung - Der Reichskanzler -
Provisorischer Amtssitz Königsweg 1 nicht 4, W-1000 Berlin- Zehlendorf 1, nicht 14163 Berlin

Anlage II zum Einschreiben/Rückschein DR CR A I/2. I. 119-4-04/04

Einschreiben-Rückschein

US Department of Justice

Secretary of Justice John Ashcroft

950 Pennsylvania Avenue NW

Washington D. C. 20530-001 USA

Telefon Ausland: +4930 802 91 66

+4930-8049 78 93

Inland: 030 802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen
US Department of Justice
AC 3604, German Branch

Ihre Nachricht vom
2001, 22. June

Unser Geschäftszeichen
DR CR A I/2. I. 223-2-08/02

Datum
11. August 2002

Betrifft: Antrag der Kommissarischen Reichsregierung auf Genehmigung neuer Reichspersonalausweise und Reichsführerscheine für Staatsbürger des Staates Deutsches Reich

Sehr geehrter Secretary of Justice,
sehr verehrter Leiter der Deutschland Abteilung AC 3604,

das durch Artikel I § 1 des bis zum Friedensvertrag mit dem neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staate 2^{tes} Deutsches Reich am 09. 05. 1945 in kraft getreten fortgeltenden Supreme Headquarter Allied Expeditionary Force- (SHAEF) Gesetz Nr. 52 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 24 ff) beschlagnahmtes Eigentum des Staates 2^{tes} Deutsches Reich mit seinen 17 Reichsländern seitens der USA bis zum Friedensvertrag mit den Alliierten unter der Führung der USA ist, wie mich der Sonderminister des Department of State Berlin und letzte US Hochkommissar in Deutschland, Seine Exzellenz John C. Kornblum auf der Tagung der Gesellschaft für Deutschlandpolitik im Rahmen einer Beschwerde am 20. Oktober 1985 im Reichstag in Berlin wegen Verbrechen wider die Menschlichkeit durch das Abgeordnetenhaus, dem Senat von Berlin, der Berliner Verwaltung, Polizei und Justiz als seit dem 01. Mai 1965 auf Lebenszeit zum Staate 2^{tes} Deutsches Reich in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehender Staats- und Reichsbahnbeamter des Staates 2^{tes} Deutsches Reich seit dem 23. September 1980 an meiner Person praktiziert wissen ließ, bis zum Friedensvertrag mit dem handlungsfähigen Staate 2^{tes} Deutsches Reich in den durch die USA dem gesamten Deutschen Volk völkerrechtlich garantierten Außengrenzen vom 31. Dezember 1937, der selbstverständlich mit dem für eine „Übergangszeit“ bestimmten besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte Bundesrepublik Deutschland zu keinem Zeitpunkt teildentisch war oder heute identisch sein könnte, sondern eine Kolonie der USA ist und damit ebenso den Gesetzen der USA unterliegend, die Bundesrepublik Deutschland nicht Deutschland ist, sondern gemäß der berlinstatusrechtlich fortgeltenden gesetzlichen Bestimmungen des Artikels IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA, vom 13. 02. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1), jeder Staatsbürger, in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehende Staats- und Reichsbeamte, wie auch in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Hoheitssträger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA unterliegen, und stehen daraus folgend der gesamten grundgesetzlichen Verwaltung, Polizei und Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland, wie auch der gesamten berliner landesverfassungsrechtlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, deutscherseits unanfechtbar exterritorial gegenüber.

- 2 -

Anmerkung: Zum besseren Verständnis wurden Begriffe des Staates „2^{tes} Deutsches Reich“, der mit der Bundesrepublik Deutschland zu keinem Zeitpunkt teildentisch war in „Strukturschrift“ und Begriffe der durch den Rechtsakt der Westmächte in Paris am 17. 07. 1990 handlungsunfähig untergegangenen „Bundesrepublik Deutschland“ in „Kursivschrift“ bezeichnet.

- 7 -

Da jedoch durch den völker-, kriegs-, besatzungs-, alliierten verwaltungsrechts- und reichsverfassungswidrigen „Alleinvertretungsanspruch“ der durch den Rechtsakt der Westmächte in Paris unter der Führung der USA mit der Streichung der „Präambel“ und des „Artikels 23“ des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ die handlungsunfähig untergegangene *Bundesrepublik Deutschland* die Rechte und Pflichten von mehr als 80 Millionen Staatsbürgern des Staates 2^{tes} Deutsches Reich wissentlich und somit vorsätzlich negiert, alle Medien in der *Bundesrepublik Deutschland* kontrolliert, und dennoch ist Berlin auch am heutigen Tage weiterhin keine Land der *Bundesrepublik Deutschland*, sondern Berlin gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des „Punktes 6“ der „Präambel“ des „Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“, vom 25. 09. 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], verfügt bis zum Friedensvertrag mit dem Staate 2^{tes} Deutsches Reich die *Bundesrepublik Deutschland* betreffend die fortbestehende Besondere Zone Berlin weiterhin über keine Souveränität und demgemäß ist auch Berlin weiterhin kein Land der *Bundesrepublik Deutschland* und darf Berlin durch die *Bundesrepublik Deutschland* nicht regiert werden, sondern ist durch den Rechtsakt der Westmächte in Berlin mit der Suspendierung der der *Verfassung des Landes Berlin* vom 01. 09. 1950 [VOBl. f. Bln (W) S. 433 ff] ausschließlich Gesetzeskraft gebenden Berlin Kommandatura Order (50) 75, vom 29. 08. 1950 [VOBl. f. Bln. (W) S. 440], am 03. 10. 1990 auch das besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte „Land Berlin“ definitiv handlungsunfähig untergegangen.

Das Reichsorgan Kommissarische Reichsregierung handelt zur Wahrung und dem Schutz des fortbestehenden völker-, kriegs-, besatzungs-, alliierten verwaltungs-, reichsstaats-, reichsländer-, provinzial- und kommunalverfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin nach bestem Wissen und Gewissen durch lebende und arbeitende

A Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, die keine Bürger der durch den Rechtsakt der Westmächte am 17. 07. 1990 in Paris mit der Streichung des „Artikels 23“ des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“,

am 18. 07. 1990 definitiv handlungsunfähig untergegangenen *Bundesrepublik Deutschland* sind,

B Staats- und Reichsbeamte des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, die keine Beamte der durch den Rechtsakt der Westmächte am 17. 07. 1990 in Paris mit der Streichung des „Artikels 23“ des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“,

am 18. 07. 1990 definitiv handlungsunfähig untergegangenen *Bundesrepublik Deutschland* sind und

C Hoheitssträger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, die keine Hoheitssträger der durch den Rechtsakt der Westmächte am 17. 07. 1990 in Paris mit der Streichung des „Artikels 23“ des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“,

am 18. 07. 1990 definitiv handlungsunfähig untergegangenen *Bundesrepublik Deutschland* sind.

Die Kommissarische Reichsregierung wird rechtlich und gesetzlich vertreten durch den seitens der USA mit Wirkung zum 08. 05. 1985 reichsverfassungsrechtlich gewollt, durch die Viermächte reichsgesetzlich genehmigt und auf Zeit zum Staate 2^{tes} Deutsches Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehend dienstverpflichteten Reichskanzler, gemäß der Geschäftsordnung der Reichsregierung Hoheitssträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarisches Gesamtministerium, oder Kommissarische Reichskanzlei, oder Kommissarische Reichsregierung, rechtlich u. gesetzlich vertreten in Personalunion

A seit seiner Geburt am 05. 01. 1939 im Verwaltungsbezirk Berlin-Neukölln des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin der preußischen Provinz Stadt Berlin des Reichslandes Freistaat Preußen des Staates Deutsches Reich als Staatsbürger des Staates Deutsches Reich,

B seit dem 01. 05. 1965 auf Lebenszeit zum Staate 2^{tes} Deutsches Reich in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehenden durch die USA dienstverpflichteten Staats- und Reichsbeamten des Staates 2^{tes} Deutsches Reich und

C seit dem 08. 05. 1985 auf Zeit durch die USA zur Wahrung ihrer Interessen, Rechte und Verantwortlichkeiten in Europa gewollt und genehmigt zum Staate 2^{tes} Deutsches Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehend dienstverpflichteten Reichskanzler, Hoheitssträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung und Reichsminister, Hoheitssträger des ständigen Reichszentralorgans Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen, Herr Wolfgang Gerhard Günter E b e l,

geleitet von dem unbeugsamen Willen, dem völker-, kriegs-, besatzungs-, alliierten verwaltungsrechts-, reichsstaats-, reichsländer-, provinzial- und kommunalverfassungswidrigen „Alleinvertretungsanspruch“ der durch den Rechtsakt der Westmächte unter der Führung der USA mit der Streichung des „Artikels 23“ des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ am 17. 107. 1990 in Paris, am 18. 07. 1990 um 00⁰⁰ Uhr MESZ definitiv handlungsunfähig untergegangenen *Bundesrepublik Deutschland* zum Wohle und Nutzen der mehr als 80 Millionen Staatsbürgern des Staates 2^{tes} Deutsches Reich in einem neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staate 2^{tes} Deutsches Reich als Teil der auf Veranlassung der USA zur zwangsweisen Auflösung der durch die USA, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie der Republik Rußland nicht gewollten *Europäischen Union*,

durch die Vereinten Nationen zu proklamierenden Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural als ein Europa der Vaterländer durch **Widerstand** dienen zu wollen,

bittet auf Grund einer Vielzahl von Fälschungen der der Kommissarischen Reichsregierung bisher schon genehmigten „Reichspersonalausweise“ in blauer Farbe und Reichsführerscheine durch ehemalige Mitarbeiter der „Kommissarischen Reichsregierung“ unter der Leitung des bisherigen Hoheitssträger des „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ als Reichskanzler der jetzige Hoheitssträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung seit dem 11. 08. 2002 das US Department of Justice, dieses vertreten durch das Office des Secretary of Justice John Ashcroft, bzw des, UE 3604 German Branch, dem Hoheitssträger des jetzigen Reichsorgans zeitweilige Kommissarische Reichsregierung die drei im Muster diesem „Antrag auf Genehmigung“ anliegenden „Reichspersonalausweise“ durch

A *bundesdeutsche Behörden wie deren Verwaltung und Justiz,*

B *bundesländerdeutsche Behörden wie der Verwaltung und Polizei,*

C *Berliner landesrechtlichen Behörden wie der Verwaltung, Polizei und Justiz des Landes Berlin,*

rechtsverbindlich und damit deutscherseits unanfechtbar genehmigen zu wollen.

Die Rechtsgrundlagen gemäß der berlinstatusrechtlich in Verbindung mit dem „Punkt 6“ der „Präambel“ und den „Artikeln 2 und 4“ des „Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“, vom 25. 09. 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], sowie der fortgeltenden gesetzlichen Bestimmungen bis zum vollendeten Friedensvertrag zwischen den Alliierten unter der Führung der USA einerseits mit dem handlungsfähigen Staate 2^{tes} Deutsches Reich andererseits dieser Reichspersonalausweise und Reichsführerscheine für Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich sind,

1. die Alliierte Erklärung über die in den vom Feinde besetzten oder unter seiner Kontrolle stehenden Gebieten begangenen Enteignungshandlungen, vom 05. Januar 1943 in London (Sammlung v. Urkunden Nr. I Amtsbl. All. RD Ergänzungsbbl. Nr. 1 S. 2),
2. die Artikel II und IV der SHUEZ-Proklamation Nr. 1 der USA, vom 12. 09. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1),
3. die Artikel I § 1, III § 4 und Artikel VII § 9 Absatz e) des SHUEZ-Gesetzes Nr. 52 der USA, vom 12. 09. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1),
4. die Artikel 1, 2 und 3 des „1. Londoner Protokolls“, vom 12. 09. 1944 (The Conferences at Malta and Yalta, S. 118 ff; Gernann, Zones of Occupation and Administration of „Greater Berlin“ Area),
5. der Artikel 2 des Berichtes über die Krimkonferenz, vom 02. bis 11. Februar 1945 (Sammlung v. Urkunden Nr. II Amtsbl. All. RD Ergänzungsbbl. Nr. 1 S. 4),
6. der Artikel 2 Absätze d und t der Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik, vom 05. Juni 1945 (Sammlung v. Urkunden Nr. IV Amtsbl. All. RD Ergänzungsbbl. Nr. 1 S. 7 ff),
7. die Artikel 1 und 2 der Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland, vom 05. Juni 1945 (Sammlung v. Urkunden Nr. IV Amtsbl. All. RD Ergänzungsbbl. Nr. 1 S. 11),
8. der Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über Beratung mit den Regierungen anderer Vereinter Nationen, vom 05. Juni 1945 (Sammlung v. Urkunden Nr. IV Amtsbl. All. RD Ergänzungsbbl. Nr. 1 S. 12),
9. der Teil II, § 3 Absatz I, Teil III, Abschnitte A und B, Teil VI, VII bis XI und XIII der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, vom 02. August 1945 (Sammlung v. Urkunden Nr. IV Amtsbl. All. RD Ergänzungsbbl. Nr. 1 S. 13 ff),

betreffend die Außengrenzen des Staates 2^{tes} Deutsches Reich vom 31. Dezember 1937, und nicht der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, vom 12. 09. 1990 [BGBl. II S. 1318 ff], zwischen den Viermächten mit der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,

und deutscherseits

- A das durch die Bundesrepublik Deutschland unveränderbare Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, vom 22. 07. 1913 (RGBl. S. 583 ff), in Verbindung mit Artikel I § 1 des SHUEZ-Gesetzes Nr. 1 der USA, vom 12. 09. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 3 ff), in der Fassung vom 30. Januar 1933, des Artikels 2 Satz 1 der Reichsverfassung, vom 11. 08. 1919 (RGBl. S. 1383 ff), sowie des Artikels 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 46, vom 25. Februar 1947 (Amtsbl. All. RD S. 262), und

B die vom gesamten Deutschen Volk in freier Selbstbestimmung gewählt geltende Reichsverfassung, vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383 ff), in der seitens der Kommissarischen Reichsregierung zum 08. Mai 1985 geänderten durch die USA genehmigten Fassung (RGBl. I 1987 S. 1 ff).

Seitens der durch die USA mit Wirkung zum 08. Mai 1985 reichsverfassungsrechtlich gewollt und genehmigten Kommissarischen Reichsregierung werden das US Department of State und das US Department of Justice daran erinnert, daß das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“, vom 22. 07. 1913, welches durch das für die Übergangszeit vom 23. 05. 1949 bis zum 17. 07. 1990 durch die Westmächte bestimmte besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland* zu keinem Zeitpunkt geändert werden durfte, da weder das Berliner Gebiet zu irgend-einem Zeitpunkt, noch die Gebiete Mittel- und Ostdeutschlands bis zum 17. 07. 1990, zum Gebiet der *Bundesrepublik Deutschland* gehörten und genau deswegen der „*Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*“ der Viermächte, vom 12. 09. 1990 in Moskau [BGBl. II S. 1318 ff], *deutscherseits* durch die beiden am 17. 07. 1990 handlungsunfähig untergegangenen besatzungsrechtlichen Mittel der Viermächte *Bundesrepublik Deutschland* und *Deutsche Demokratische Republik* zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme zu unterzeichnen war, an dessen Unterzeichnung kein Staatsbürger, Staats- und Reichsbeamte oder Hoheitsträger von Reichsorganen des Staates 2^{tes} Deutsches Reich teilgenommen haben, der „*Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*“ für und gegen Staatsbürger, Staats- und Reichsbeamte und Hoheitsträger von Reichsorganen des Staates 2^{tes} Deutsches Reich völker-, kriegs-, besatzungs- und reichsverfassungsrechtlich keine Anwendung findet, sondern unter der Führung der USA alle Rechte, Verantwortlichkeiten und somit auch Pflichten der Viermächte bis zum Friedensvertrag mit dem neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staate 2^{tes} Deutsches Reich, der mit dem besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland* auf Grund des Tatbestandes, daß das *Bundesverfassungsgericht* für das Berliner Gebiet zu keinem Zeitpunkt sachlich zuständig und gesetzlich zulässig war, zu keinem Zeitpunkt teildentisch sein konnte, oder heute völker-, kriegs-, besatzungs-, alliierten verwaltungs- und reichsverfassungswidrig identisch sein könnte, fortbestehen und genau dieser Sachverhalt durch „*Punkt 6*“ der „*Präambel*“, sowie den „*Artikeln 2 und 4*“ durch das „*Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*“, vom 25. 09. 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], für und gegen die Haupt Siegermacht des Zweiten Weltkriegs USA ebenso völker-, kriegs-, besatzungs- und reichsverfassungsrechtlich unanfechtbar festgestellt wurde, wie für und gegen Staatsbürger, Staats- und Reichsbeamte und Amtsverhältnisträger von Reichsorganen des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, da die ehemalige und nunmehr durch die Vereinten Nationen zwangsweise aufzulösende *Bundesrepublik Deutschland*, nicht Deutschland ist.

Dieser,

zwischen den Alliierten des Zweiten Weltkriegs unter der Führung der USA einerseits und bis zum Friedensvertrag dem Staate 2^{tes} Deutsches Reich in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 andererseits, völker-, kriegs-, besatzungs-, alliierten verwaltungs-, reichs-, reichsländer-, provinzial- und kommunalverfassungsrechtlichen Rechtslage folgend,

mit Ausnahme auf der Rechtsgrundlage der §§ 1 bis 8 des in der Fassung vom 30. Januar 1933 fortgeltenden preußischen „*Polizeiverwaltungsgesetzes*“, vom 01. Juni 1931 (Preuß. GS Nr. 21 S. 77 ff), das Gebiet des Reichslandes Freistaat Preußen in den Innengrenzen vom 01. 08. 1941 der Behörde „*Der Polizeipräsident in Groß-Berlin*“ betreffend das Gebiet der „*Besonderen Zone Berlin*“ in den Grenzen vom 01. 04. 1938,

sind dies gemäß der „*Anlage A*“ der gesetzlichen Bestimmungen des „*1. Londoner Protokolls*“, vom 12. 09. 1944 (The Conferences at Malta and Yalta; Germany, Zones of Occupation and Administration of „*Greater Berlin*“ S. 118 ff), in Verbindung mit den „*Polizeiverwaltungsgesetzen*“ der übrigen 16 Reichsländer namens Freistaat Baden, Freistaat Bayern, Freistaat Braunschweig, Freistaat Freie Hansestadt Bremen, Freistaat Freie Hansestadt Hamburg, Freistaat Freie Hansestadt Lübeck, Freistaat freier Volksstaat Württemberg, Freistaat Lippe, Freistaat Mecklenburg-Schwerin, Freistaat Mecklenburg-Strelitz, Freistaat Oldenburg, Freistaat Sachsen, Freistaat Schaumburg-Lippe, Freistaat Thüringen, Freistaat Volksstaat Hessen im übrigen betreffend,

die die „*Personalausweise*“ und „*Reichsführerscheine*“ ausstellenden Behörden die „*Landratsämter*“ in den „*Landkreisen*“, die in den „*Stadtkreisen*“, und die „*Bürgermeisterämter*“ in den „*16 Reichsländern*“,

die bis zur Handlungsfähigkeit der Reichsländer durch Staatsbeamte des Staates 2^{tes} Deutsches Reich in Einvernehmlichkeit mit der Deutschland Abteilung UC 3604 des US Department of Justice treuhänderisch vertreten werden dürfen, und wo schon Reichsländerbeamte der Innenministerien der Reichsländer vorhanden sind, sind diese die ausstellenden Reichslandesbehörden.

Die Deutschland Abteilung NE 3604 beim US Department of Justice wird durch den Reichskanzler Herrn Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung auch an den Tatbestand erinnert, daß

1. das „Abgeordnetenhaus von Berlin“ des „Landes Berlin“ im Februar 1985, wie mir glaubwürdig gegen den Willen der US Militärregierung in Berlin versichert wurde, zur Errichtung von Polizeiabschnitten mit der berlinstatusrechtlich ungesetzlichen Polizeireform verbunden mit der ungesetzlichen Abschaffung der preußischen Polizeireviere, das preußische Polizeiverwaltungs-gesetz gebrochen und mit der Errichtung der Behörde „Landeseinwohneramt Berlin“ die Auflösung der Meldestellen berlinstatusrechtswidrig der preußischen Provinz Stadtgemeinde Berlin, das preußische Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin, vom 27. 04. 1920 (Preuß. GS Nr. 19 S. 123 ff), und das Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin, vom 30. 03. 1931 (Preuß. GS Nr. 11 S. 39 ff), suspendiert wurden, bekanntlich ist und wird die Bundesrepublik Deutschland nicht Deutschland, bis zum heutigen Tage ohne den handlungsfähigen Staat 2^{tes} Deutsches Reich in dem Wissen der seit dem 18. 07. 1990 ohne verfassungsrechtliche Grundlage und ohne Wählerauftrag der Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich aus einer charakterlich ehrlosen Gesinnung heraus durch machtpolitisch eigennützlich und privat habgierig motivierten Gründen zur Verhinderung der Wiedervereinigung Deutschlands handelnden Bundestagsabgeordneten der dennoch handlungsunfähig untergegangenen Bundesrepublik Deutschland mit dem Staate 2^{tes} Deutsches Reich nicht identischen und auch Deutschland nicht vertreten könnenden Bundesrepublik Deutschland nicht hat,

aus einer charakterlich ehrlosen Gesinnung heraus durch machtpolitisch eigennützlich und privat habgierig motivierten Gründen der Abgeordneten und der Senatoren des Landes Berlin zur Verhinderung der Wiedervereinigung Deutschlands, berlinstatusrechtswidrig gebrochen haben.

2. aus den zuvor erwähnten Berlinstatusrechtsbrüchen folgend hat das US Militärgericht in Berlin angeordnet, rechtlich und gesetzlich vertreten durch den US Militär Richter Colonel Ring, daß der durch die Berlinstatus-behörde der Polizeipräsident in Berlin mit der Nummer 44 28694 am 02. Juni 1981 ausgestellte, am 29. Mai 1986 verlängerte und im Jahre 1991 durch die Weigerung der Meldestelle 44 durch das Landeseinwohneramt Berlin nicht verlängerte Behelfsmäßige (Berliner) Personalausweis der berlinstatusrechtlichen Behörde der Polizeipräsident in Berlin, meinen mit Schreiben vom 09. Juli 1991 zum Geschäftszeichen A I/2. I. 190-4-07/91 des Hoheitsträgers des zeitweiligen Reichsorgans Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich zugesandten Behelfsmäßigen Personalausweis eingezogen, siehe anliegende Fotokopie, und ich als Hoheitsträger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich in der Folgezeit bis zur Genehmigung der blauen Reichspersonalausweise durch den SHAG-Gesetzgeber in den USA, für viele Jahre keinen Personalausweis besaß.

Der neue, hiermit zur deutscherseits unanfechtbaren Genehmigung durch das US Department of Justice vorliegende Reichspersonalausweis und Reichsführerschein des

- A in Personunion Reichskanzlers, Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung und Reichsministers, Hoheitsträger des ständigen Reichszentralorgans Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen des Staates 2^{tes} Deutsches Reich zur Handlungsfähigkeit seit dem 08. 05. 1985, Ministerpräsident, Hoheitsträger der zeitweiligen preußischen Reichslandesorgane Kommissarische Regierung und Landesminister für Handel und Gewerbe des Reichslandes Freistaat Preußen zu deren Handlungsfähigkeit seit dem 25. 02. 1987, Oberpräsident, Hoheitsträger des zeitweiligen preußischen Provinzialorgans Kommissarisches Oberpräsidium der Provinzen Brandenburg und Stadt Berlin zu dessen Handlungsfähigkeit seit dem 09. 11. 1989, Oberbürgermeister, Hoheitsträger des zeitweiligen preußischen Kommunalorgans Kommissarischer Magistrat von Groß-Berlin zu dessen Handlungsfähigkeit seit dem 02. 10. 1990, durch die lebende und arbeitende Person, Herrn Wolfgang Gerhard Günter E b e l,
- B Reichsminister des Innern, Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans Reichsministerium des Innern der Kommissarischen Reichsregierung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich zur Handlungsfähigkeit seit dem 08. 05. 1985,
- C Bürgermeister, Hoheitsträger des zeitweiligen Reichslandesorgans Kommissarische Regierung des Reichslandes Freistaat Freie und Hansestadt Lübeck zu deren Handlungsfähigkeit seit dem 25. 02. 1987, durch die lebende und arbeitende Person, Herrn Andreas Bellmer,
- D Oberpräsidenten, Hoheitsträger des zeitweiligen Kommissarischen Oberpräsidiums der preußischen Provinz Sachsen zu deren Handlungsfähigkeit seit dem 01. 03. 2002, durch die lebende und arbeitende Person, Herrn Frank Wolfgang K i c h t e r.

Blatt 6 zu DR SA A I/2. I. 223-2-08/02

vom 11. August 2002

Mit der nach Eingang dieses Antrages auf Genehmigung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgender Genehmigung der neuen Reichspersonalausweise und Reichsführerscheine durch das US Department of Justice mittels Eingang des Rück-scheines beim Reichskanzler als Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgan Kommissarische Reichsregierung, oder bei Nichtgenehmigung der neuen Reichspersonalausweise innerhalb von 30 Tagen der schriftlichen Untersagung durch das US Department of Justice, werden diese Reichspersonalausweise und Reichsführerscheine für alle Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich durch die

- a *bundesdeutsche Verwaltung, Polizei und Justiz,*
- b *bundesländerdeutsche Verwaltung, Polizei und Justiz und*
- c *Berliner landesverfassungsrechtliche Verwaltung, Polizei und Justiz,*

deutscherseits unanfechtbar geltende und anzuerkennende Reichspersonaldokumente.

Diese neuen Reichspersonalausweise, versehen mit einer für jede Person nur einmal zu vergebenden Personalausweisnummer in Verbindung mit dem original Fingerabdruck des rechten Zeigefingers und der original Unterschrift auf dem Reichspersonalausweis, wie auch auf dem Reichsführerschein vor der Einschweißung/Laminierung durch das zeitweilige Reichsorgan Reichsministerium des Innern, bei dessen Verhinderung durch das zeitweilige Reichsorgan Kommissarisches Gesamtministerium, oder Kommissarische Reichskanzlei, oder Kommissarische Reichsregierung, oder eines Reichslandesinnenministers, werden Anfangs pro Person 3 Reichspersonalausweise und Führerscheine hergestellt, die wie folgt verteilt werden,

1. der Erste grüne Reichspersonalausweis und/oder rosane Reichsführerschein wird im Original den *bundesländerdeutschen Land- oder Stadtkreisen, oder Berliner landesrechtlichen Meldestellen des Landeseinwohneramtes Berlin* zum Zwecke der *bundesländerdeutschen und Berliner landesrechtlich amtlichen* Zustellung durch die zuvor erwähnten *Bundesländer-, oder Berliner Behörden* zugestellt in der Erwartung,

daß die zuvor erwähnten *Behörden* diesen Reichspersonalausweis und/oder Reichsführerschein innerhalb von 21 Tagen zustellen und nach Ablauf der Frist von 21 Tagen bei Weigerung der Zustellung, die *Amtsleiter* dieser *Behörden*, wegen terroristischer Handlungen gegen die Interessen der USA durch Völker-, Kriegs-, Besatzungsrechts- und Alliierten Verwaltungsbruch der Deutschland Abteilung NE 3604 beim US Department of Justice mittels Strafanzeige der Berlinstatusbehörde namens Der Generalbevollmächtigte für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin zur Eintragung in die Schwarze Liste der Terroristen und wegen Reichsstaats- und Reichsländerverfassungsrechtsbruch dem Kommissarischen Reichsgericht in Berlin strafanzeigerechtlich zur Kenntnis gebracht werden.

2. der zweite Reichspersonalausweis und/oder Reichsführerschein bei Verweigerung der Zustellung durch die *Bundesländer- oder Berliner landesrechtlichen Behörden* nach Ablauf der Zustellungsfrist von 21 Tagen, durch das zeitweilige Reichsorgan Reichsministerium des Innern, oder in dessen Auftrag durch Staats- und Reichsbeamte des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, oder durch amtliche Reichslandesbeamte der 17 Reichsländer,

zum amtlichen Verbleib und der Benutzung zugestellt wird.

3. der dritte Reichspersonalausweis und/oder Reichsführerschein allein als Ersatz für ein ungültig gewordenes oder verlorenes Reichspersonaldokument zu dienen hat.

Es liegt nach Ablauf der Genehmigungsfrist für Reichspersonalausweise und Reichsführerscheine durch das US Department of Justice gemäß der Geschäftsordnung der Reichsregierung in der Absicht des Hoheitsträgers des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarisches Gesamtministerium, oder Kommissarische Reichskanzlei, oder Kommissarische Reichsregierung, rechtlich und gesetzlich vertreten durch den Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarisches Gesamtministerium, oder Kommissarische Reichskanzlei, oder Kommissarische Reichsregierung den Reichskanzler, Herrn Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel,

ein Muster des neuen Reichspersonalausweises mit der Vorder- und Rückseite und dem Namen Emil Paul Gustav Mustermann, geboren am 11. August 1919 (dem Reichsverfassungstag) in Berlin-Mitte von Groß-Berlin, wohnhaft Reichsstraße 1 in 1000 Berlin-Charlottenburg versehen, im Internet veröffentlichen zu wollen, um deren Veröffentlichungsgenehmigung hiermit gebeten wird.

Sollte ich selbst,

Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter E b e l,

geboren am 05. Januar 1939 im Verwaltungsbezirk Berlin-Neukölln, des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin, in der preußischen Provinz Stadt Berlin, im Reichsland Freistaat Preußen, im Staate 2^{tes} Deutsches Reich, weder als Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich,

Blatt 7 zu DRCK A I/2. I. 223-2-08/02

vom 11. August 2002

oder seit dem 01. 05. 1965 auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis stehender Staats- und Reichsbeamter des Staates 2^{tes} Deutsches Reich,
oder seit dem 08. 05. 1985 auf Zeit in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehender Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung, noch des ständigen Reichszentralorgans Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen nicht mehr gewollt, oder genehmigt sein,
so bitte ich um meine strafrechtliche Aburteilung durch die Justiz der Vereinigten Staaten in den USA,
da ich mich mit Sicherheit der *grundgesetzlichen Rechtsordnung und Gesetzgebung*, wie auch der *Berliner landesverfassungsrechtlichen Rechtsordnung und Gesetzgebung* widersetze und auf meine mir reichsverfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde und reichsgesetzlich garantierten Menschenrechte, der *grundgesetzlichen und Berliner landesverfassungsrechtlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit* **exterritorial** gegenüberstehend, bestehe.

In allen anderen Fällen bitte ich zur Wahrung, dem Schutze und Fortbestande der Interessen der USA an die durch die Vereinten Nationen zu proklamierenden Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural als ein Europa der Vaterländer, sowie an den neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staat 2^{tes} Deutsches Reich in seinen Außengrenzen vom 31. 12. 1937, um die völker-, kriegs-, besatzungs-, alliierten verwaltungs-, reichs- und reichsländerverfassungsrechtlich verbindliche Genehmigung der Reichspersonalausweise und Reichsführerscheine.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Deutsches Reich
Der Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans
Kommissarische Reichsregierung
Der Reichskanzler
Wolfgang Gerhard Günter Ebel

Deutsche Post AG		Rückschein / Auszahlungsschein / Gutschriftsanzeige	
Entreprise des Postes allemandes S. A.		Avis de réception / Avis de paiement / Avis d'inscription	
Lieferungsfiliale / Bureau de dépôt		Datum / Date	
12163 Berlin		05.10.02	
Empfänger der Sendung / Destinaire de l'envoi		Advice of delivery	
US Dep. of Justice		CN 07	
Washington DC 20530 USA		Stempel des Postamts, das den Schein zurücksendet, Timbre du bureau renvoyant l'avis	
Art der Sendung / Nature de l'envoi		7 2002	
<input checked="" type="checkbox"/> Brief / Vorrang Lettre / Prioritaire		<input type="checkbox"/> Paket Colis	
<input checked="" type="checkbox"/> Einschreiben Recommandé		<input type="checkbox"/> Wertangabe Valeur déclarée	
07 7500 3496 4DE		Betrag / Montant	
Gewöhnliche Anweisung / Mandat ordinaire		Betrag / Montant	
Zahlkarte / de versement		Auslieferungsnachweis / Chèque d'assignation	
Am Bestimmungsort auszufüllen / A compléter à destination		Zurücksenden an / Renvoyer à / Return to	
O. g. Sendung/Betrag wurde ordnungsgemäß / L'envoi mentionné ci-dessus a été dûment		Name oder Firma / Nom ou raison sociale	
<input type="checkbox"/> ausgehändigt remis <input type="checkbox"/> ausgezahlt payé <input type="checkbox"/> dem Postbankkonto guthabeguthaben inscrit en CCP		Deutsches Reich	
Datum und Unterschrift / Date et signature		Kommissarische Regierung Der Reichskanzler	
Diese(r) Schein/Anzeige kann vom Empfänger oder wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes dies vorsehen, von einem Beauftragten oder vom Mitarbeiter des Bestimmungsamts unterschrieben werden. Cet avis pourra être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le permettent, par une autre personne autorisée au par l'agent du bureau de destination.		Straße und Hausnummer / Rue et n°	
		Königsweg 1 nicht 4	
		Ort und Land / Localité et pays	
		1000 Berlin-Zehlendorf 1	
		14163 Berlin	
		Germany	

Einlieferungsbeleg

Postvermerk

Deutsche Post AG 12163 Berlin 41
 07 7500 3496 4DE E Int RSch
 83122927 9690 05.10.02 11:36
 ggf. Sendungsnummer einleiben,
 Tagesstempel anbringen,
 unterschreiben

Unsere Servicenummern Sendungsstatus:

National Tel.: 018 05/29 06 90
 (6 ct je angefangene 30 Sek. im Festnetz) - Mo.-Fr. 8-18h, Sa. 8-14h
 International Tel.: 018 01/80 55 55
 (6 ct je angefangene 90 Sek. im Festnetz) - Mo.-Sa. 7-20h

Angaben des Kunden
 Bitte füllen Sie die nachstehenden Felder aus.

z. B. Empfänger, Postleitzahl, Bestimmungsort oder andere kundenbezogene Angaben:

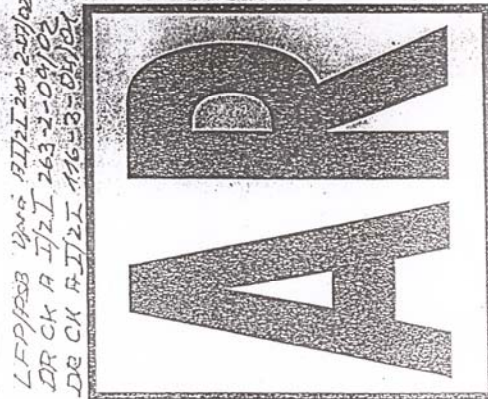
US Department of Justice
 AE 3604 German Branch
 Secretary John Ascroft
 950 Pennsylvania Avenue NW
 Washington DC 20530-0001 USA

Wichtige Hinweise auf der Rückseite!

<input type="checkbox"/> EINSCHREIBEN EINKURF	<input checked="" type="checkbox"/> EINSCHREIBEN	<input type="checkbox"/> EIGENHÄNDIG
<input type="checkbox"/> EIL INTERNATIONAL	<input type="checkbox"/> PÄCKCHEN INTERNATIONAL	<input checked="" type="checkbox"/> RÜCKSCHEIN
<input type="checkbox"/> NACHNAHME	MACHNAHME-Betrag EUR, ct	

Deutsche Post

DR CA IZ I. 250-2-09/02
 DR/LFP/PSB/EWGG AIZ I 250-2/09/02
 DR CA IZ I 268-3-09/02
 DR CK AIZ I. 223-1-08/02
 DR K AIZ I. 276-2-10/02
 PSB AIZ I. 239-1-08/02



DR/LFP/PSB/EWGG AIZ I 230-1-08/02
 230-2-08/02
 199-2-08/02
 DR CK AIZ I 223-3-08/02
 DR C AIZ I 207-2-07/02
 DR CK AIZ I 263-3-09/02
 KRG Pro AIZ I 220-2-08/02
 DR CK AIZ I 223-2-08/02

Archiv für Staats- und Völkerrecht der Kommissarischen Reichsregierung
Dokument Nr. DR CR A I/2. I. 223-3-08/02 Anlage I zu DR CR A I/2. I. 119-4-04/04

Deutsches Reich
Kommissarische Regierung
- Der Reichskanzler -
Provisorischer Amtssitz
Königsweg 1 1000 Berlin- Zehlendorf 1



Deutsches Reich Kommissarische Regierung - Der Reichskanzler -
Provisorischer Amtssitz Königsweg 1 nicht 4, W-1000 Berlin- Zehlendorf 1, nicht 14163 Berlin

Anlage I zum Einschreiben/Rückschein DR CR A I/2. I. 119-4-04/04

Einschreiben-Rückschein

US Department of Justice

Secretary of Justice John Ashcroft

950 Pennsylvania Avenue NW

Washington D. C. 20530-001 USA

Telefon Ausland: +4930 802 91 66

+4930-8049 78 93

Inland: 030 802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen
US Department of Justice
WC 3604, German Branch

Ihre Nachricht vom
2001, 22. June

Unser Geschäftszeichen
DR CR A I/2. I. 223-3-08/02

Datum
11. August 2002

B e t r i f f t:

Durch das US Department of Justice der Kommissarischen Reichsregierung genehmigter Antrag zur Weiterleitung des folgenden Wortlautes an alle *bundesdeutschen, bundesländerdeutschen* und *Berliner landesverfassungsrechtlichen Verwaltungs-, Justiz-, Polizei- und Meldebehörden* betreffend die durch die USA der Kommissarischen Reichsregierung genehmigten Reichspersonalausweise und Führerscheine für Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich

Sehr geehrter Reichsminister des Innern,
sehr geehrte Innenminister der 17 Reichsländer,
die unter der Führung der USA mit Wirkung zum 08. 05. 1985 gegen den Willen der *Bundesrepublik Deutschland* und der *Deutschen Demokratischen Republik* reichsverfassungsrechtlich gewollte durch die Viermächte reichsgesetzlich genehmigte Kommissarische Reichskanzlei, oder Kommissarische Reichsregierung, reichsverfassungsrechtlich und reichsgesetzlich vertreten durch den seitens der USA der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA dienstverpflichtet unterliegenden der gesamten grundgesetzlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit **extritorial** gegenüberstehenden Reichskanzler, Hoheitssträger des handlungsfähigen zeitweiligen Reichsorgans Kommissarisches Gesamtministerium, oder Kommissarische Reichskanzlei, oder Kommissarische Reichsregierung, Herrn Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, beantragt mit verbindlicher Wirkung zum 02. Oktober 2002 allen *bundesdeutschen, bundesländerdeutschen* und *Berliner landesverfassungsrechtlichen Verwaltungs-, Polizei- und Justizbehörden* deutscherseits unanfechtbar mitteilen zu müssen, daß dem durch die Alliierten reichsministergesetzlich genehmigten Kommissarischen Reichsministerium des Innern, wie auch den reichsländerministergesetzlich genehmigten Innenministern der Reichsländer mitgeteilt wird, dieses vertreten durch den seit dem 11. 08. 2001 auf Zeit zum Staate 2^{tes} Deutsches Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis seitens der USA dienstverpflichtet stehenden Reichsminister des Innern, daß das Kommissarische Reichsministerium des Innern, bei dessen Verhinderung durch das zeitweilige Reichsorgan Kommissarische Reichsregierung, beziehungsweise die Innenminister der 17 Reichsländer bezüglich der Reichspersonalausweise und Führerscheine für Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich seitens der USA seit dem 18. 07. 1990 für das

- 2 -

Anmerkung: Zum besseren Verständnis der verfassungsrechtlich unterschiedlichen Rechtsordnungen werden Begriffe der Alliierten, des Staates Deutsches Reich, der 17 Reichsländer, der Provinzen, der Regierungsbezirke, Landkreise, Städte und Kommunen in **Frakturschrift**¹ und Begriffe der *Nationalsozialisten*, der *Bundesrepublik Deutschland*, der *Länder der Bundesrepublik Deutschland*, *Landkreise, Städte und Kommunen*, der *Deutschen Demokratischen Republik*, der *Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik* u.s.w. in **Kursivschrift**² bezeichnet.

Blatt 2 zu DRCK A I/2. I. 223-3-08/02

vom 11. August 2002

Gebiet der bis zum 17. 07. 1990 bestandenen *Bundesrepublik Deutschland* und für das Gebiet der bis zum 17. 07. 1990 bestandenen *Deutschen Demokratischen Republik* sowie seit dem 03. 10. 1990 für das Gebiet des bis zum 02. 10. 1990 bestandenen *Landes Berlin* und *Magistrats von Berlin* verpflichtet ist/sind mitteilen zu müssen, daß a l l e deutschen natürlichen Personen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des in Verbindung mit dem „Punkt 6“ der „Präambel“, sowie den „Artikeln 2 und 4“ des „Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“, vom 25. 09. 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], fortgeltenden Artikels II des Kontrollratsgesetzes Nr. 46, vom 25. 02. 1947 (Amtsbl. III RKD S. 262), in der durch die Alliierten zum 22. 05. 1949 bereinigt geltenden Fassung des durch das besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland unveränderbare* Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, vom 22. 07. 1913 (RGBl. S. 583 ff), seit dem 18. 07. 1990 Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, keine Bürger der *Bundesrepublik Deutschland* sind, und juristische deutsche Personen, die durch das US Department of Justice gewollt sind, seitens der Kommissarischen Reichsregierung reichsverfassungsrechtlich und reichsgesetzlich durch den seitens der USA dienstverpflichteten Reichskanzler Herrn Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung vertreten werden, weswegen die seitens der USA genehmigten grünen Reichspersonalausweise und rosanen Reichsführerscheine als gültige Personaldokumente *grundgesetzlichen juristischen Personen* die von seiten der Kommissarischen Reichsregierung, oder in deren Auftrag durch das Kommissarische Reichsministerium des Innern, oder den Reichsländerinnenministerien, den *Landräten, Bürgermeistern, Ordnungsämtern, der Polizei, oder Meldestellen* im Original zugesandte Reichspersonalausweis und/oder Führerschein der in diesem Personaldokument angegebenen Person amtlich anzuerkennen und auf eigene Kosten zuzustellen haben.

In den Fällen,

in denen sich die zuvor erwähnten *deutschen Behördenvertreter* weigern die Personaldokumente anzuerkennen oder zuzustellen,

da die USA mit der Genehmigung der Kommissarischen Reichsregierung mit Wirkung zum 08. 05. 1985 die Wiederherstellung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, und mit Wirkung zum 25. 02. 1987 die Wiederherstellung der 17 Reichsländer gewollt haben,

ist die Kommissarische Reichsregierung seitens der USA dienstverpflichtet,

die *bundesdeutschen* und *bundesländerdeutschen*, wie auch *Berliner Verweigerer* wegen terroristischer Handlungen gegen die Interessen der USA dem US Department of Justice zur strafrechtlichen Aburteilung zur schriftlichen Strafanzeige bringen zu müssen und gilt genau dieser Sachverhalt insbesondere für die *Verwaltungs-, Polizei-, Justiz-, Post-, Bahn- und Bankbediensteten* ebenso.

Diese Genehmigung mit Wissen und Billigung des US Department of Justice gilt nach Eingang des Genehmigungsantrages am 17. 10. 2002 beim US Department of Justice nach Ablauf der Genehmigungsfrist von 30 Tagen für den Reichskanzler,

Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung, verbindlich erteilt.

Hochachtungsvoll

Deutsches Reich
Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans
Kommissarische Reichsregierung
Der Reichskanzler
Wolfgang Gerhard Günter Ebel

Deutsche Post AG Rückschein / Auszahlungsschein / Gutschriftsanzeige
 Entreprise des Postes allemandes S. A. Avis de réception / Avis de paiement / Avis d'inscription

Einlieferungsfiliale Bureau de dépôt **Datum** Date
 12163 Berlin 11 05.10.02

Empfänger der Sendung / Destinaire de l'envoi
 US Dep. of Justice
 Washington DC 20530 USA

Art der Sendung / Nature de l'envoi

Brief / Vorrang Lettre / Prioritaire Paket Cole

Einschreiben Recommandé Wertangabe Valeur déclarée Betrag / Montant

07 7500 3496 4DE

Gewöhnliche Anweisung / Mandat ordinaire Betrag / Montant
 Zahlkarte / de versement Auslieferungsschecks / Chèques d'assignation

Am Bestimmungsort auszufüllen / A compléter à destination

O. g. Sendung/Betrag wurde ordnungsgemäß / L'envoi mentionné ci-dessus a été dûment

ausgehändigt remis ausgezahlt payé dem Postbankkonto plügeschoben inscrit en CCP

Datum und Unterschrift / Date et signature

Vom Absender auszufüllen / A remplir par l'expéditeur

Vom Absender auszufüllen / A remplir par l'expéditeur

Luftpost
 Prioritaire Par avion

Zurücksenden an / Renvoyer à / Return to

Name oder Firma / Nom ou raison sociale
 Deutsches Reich

Kommissarische Regierung
Der Reichskanzler
 Straße und Hausnummer / Rue et n°
 Königsweg 1 nicht 4
 Ort und Land / Localité et pays
 1000 Berlin-Zehlendorf
 14163 Berlin
 Germany

Stempel des Postamts, das den Schein zurücksendet, Timbre du bureau renvoyant l'avis
 01:17 2302

915-005-000

Einlieferungsbeleg

Postvermerk

Deutsche Post AG 12163 Berlin 41
 07 7500 3496 40E E Int RSch
 83122927 9690 05.10.02 11:36

ggf. Sendungsnummer einleiben,
 Tagesstempel anbringen,
 unterschreiben

Unsere Service Nummern Sendungsstatus:

National Tel.: 018 05/29 06 90
 (et je anfangens 30 Sek. im Festnetz) - Mo.-Fr. 8-18h, Sa. 8-14h
 International Tel.: 018 01/80 55 55
 (et je anfangens 90 Sek. im Festnetz) - Mo.-Sa. 7-20h

Angaben des Kunden
 Bitte füllen Sie die nachstehenden Felder aus.

z. B. Empfänger, Postleitzahl, Bestimmungsort oder andere kundenbezogene Angaben:

US Department of Justice
 AE 3604 German Branch
 Secretary John Ascroft
 950 Pennsylvania Avenue NW
 Washington DC 20530-0001 USA

Wichtige Hinweise auf der Rückseite!

EINSCHREIBEN EINWURF EINSCHREIBEN EIGENHÄNDIG

EIL INTERNATIONAL PÄCKCHEN INTERNATIONAL RÜCKSCHEIN

NACHNAHME MACHNAHME-Betrag EUR, ct

Deutsche Post

DR C A IZ I. 250-2-09/02
 DR/LFP/PSB/EWGG AIZ I 250-2-09/02
 DR C A IZ I. 268-3-09/02
 DR CK A IZ I. 223-1-08/02
 DR K A IZ I. 276-2-10/02
 PSB A IZ I. 239-1-08/02



LFP/PSB 12163 Berlin 11 05.10.02
 DR CK A IZ I 263-3-09/02
 DR CK A IZ I 116-3-09/02

DR/LFP/PSB/EWGG AIZ I 230-1-08/02
 230-2-08/02
 199-2-07/02
 DR CK A IZ I 223-3-08/02
 DR C A IZ I 207-2-07/02
 DR CK A IZ I 263-3-09/02
 KRG Png A IZ I 220-2-08/02
 DR CK A IZ I 223-2-08/02

Archiv für Staats- und Völkerrecht der Kommissarischen Reichsregierung
Dokument Nr. DR CR A I/2. I. 119-4-04/04

Deutsches Reich
Kommissarische Regierung
- Der Reichskanzler -
Provisorischer Amtssitz
Königsweg 1 1000 Berlin- Zehlendorf 1



Deutsches Reich Kommissarische Regierung - Der Reichskanzler -
Provisorischer Amtssitz Königsweg 1 nicht 4, W-1000 Berlin- Zehlendorf 1, nicht 14163 Berlin

Einschreiben/Rückschein

Amt Am Mellensee

Einwohnermeldeamt

z. Hd. des Amtsleiters des Einwohnermeldeamtes

Zoffener Straße 19

D-1637 [15838] Klausdorf

Telefon Ausland: +4930 802 91 66

+4930-8049 78 93

Inland: 030 802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen
ohne

Ihre Nachricht vom
27. 12. 1994

Unser Geschäftszeichen
DR CR A I/2. I. 119-4-04/04

Datum
28. April 2004

Betrifft: Seitens des US Department of Justice dem in Personalunion Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, Landesangehörigen des Reichslandes Freistaat Preußen und Provinzialangehörigen der preußischen Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam, Herrn Emil Paul Gustav Mustermann, dem der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA dienstverpflichtet unterliegenden Reichskanzler, Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung genehmigte Reichspersonalausweise und Reichsführerscheine

Sehr geehrte/r Amtsleiter des Einwohnermeldeamtes Mellensee,

wie Ihnen unstreitig nach *Punkt 6 der Präambel*, den *Artikeln 2 und 4 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. 09. 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], bekannt und bewußt ist, da Berlin betreffend die Besondere Zone Berlin weiterhin kein Land der Bundesrepublik Deutschland, sondern die Regierungshauptstadt des seit dem 08. 05. 1985 wieder Staates 2^{tes} Deutsches Reich, die Regierungshauptstadt des seit dem 25. 02. 1987 Reichslandes Freistaat Preußen, der Regierungssitz der seit dem 09. 11. 1989 wieder preußischen Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin, sowie seit dem 03. 10. 1990 des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Groß-Berlin gemäß dem für Staatsbürger, im öffentlich-rechtlichen Beamten- und Dienstrechtsverhältnis und im öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Staate 2^{tes} Deutsches Reich stehende Personen fortbestehenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin ist, verfügt die *Bundesrepublik Deutschland* nach *Punkt 6 der Präambel* des zuvor erwähnten *Übereinkommens* weiterhin über keine Souveränität, findet in Verbindung mit dem zuvor erwähnten *Übereinkommen* und dem Artikel 4 Absatz c der bis zum Friedensvertrag mit dem neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staate 2^{tes} Deutsches Reich fortgeltenden Berlin Kommandatura Order (51) 10, vom 30. 01. 1951 [LAZ Bln. Nr. 12 707], die gesamte grundgesetzliche Rechtsordnung keine Anwendung, und ist damit das von Ihnen genannte *grundgesetzliche* Rechtsmittel *Gesetz über Personalausweise*, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 04. 1986 [BGBl. I S. 548 ff], nicht Anwendbar.

- 2 -

Anmerkung: Zum besseren Verständnis der verfassungsrechtlich unterschiedlichen Rechtsordnungen werden Begriffe der Alliierten, des Staates Deutsches Reich, der 17 Reichsländer, der Provinzen, der Regierungsbezirke, Landkreise, Städte und Kommunen in **Frakturschrift**¹ und Begriffe der Nationalsozialisten, der Bundesrepublik Deutschland, der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Landkreise, Städte und Kommunen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik u.s.w. in **Kursivschrift**² bezeichnet.

- 18 -

Blatt 2 zu DRCK A I/2. I. 119-4-04/04

vom 28. April 2004

Da Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, Landesangehörige irgendeines der 17 Reichsländer, deren Beamte und im Amtsverhältnis stehende Personen, die, da es bis zum Friedensvertrag in Deutschland weder eine Rechtseinheit, eine laufende Rechtsprechung, einen Rechtsfrieden, noch eine Rechtssicherheit gibt, sondern bis zur zwangsweisen Auflösung der seit dem 18. 07. 1990 um 00⁰⁰ Uhr MESZ handlungsunfähig untergegangenen Bundesrepublik Deutschland durch die Vereinten Nationen zwei unterschiedliche Rechtsordnungen existieren, und nach Artikel 13 der geltenden und hier zwingend anzuwendenden Reichsverfassung, vom 11. 08. 1919 (RSBl. S. 1383 ff), Reichsrecht Bundesrecht bricht, keine Bürger der Bundesrepublik Deutschland sind, sondern der gesamten grundgesetzlichen Rechtsordnung, und damit der Verwaltung und Gerichtbarkeit nach § 20 Absatz 2 des grundgesetzlichen Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 09. 05. 1975 [BGBl. I S. 1077 ff], extritorial gegenüber stehen.

Dieser bis zum Friedensvertrag mit dem Staate 2^{tes} Deutsches Reich fortbestehenden völker-, kriegs-, besatzungs-, alliierten verwaltungs- und reichsverfassungsrechtlichen, sowie reichsgesetzlichen Sach- und Rechtslage folgend, ist für die Staatsbürger des Deutschen Reiches das durch die Alliierten zum 22. 05. 1949 bereinigte, durch die Bundesrepublik Deutschland unveränderbare Reichsrecht anzuwenden, da die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel VII § 9 Absatz e) des bis zum Friedensvertrag mit dem Staate 2^{tes} Deutsches Reich am 09. 05. 1945 in kraftgetreten fortgeltenden SHUEG-Gesetzes Nr. 52 der USA, nicht Deutschland ist, wie Mister Richard Perle, Berater der US-Regierung, Bundeskanzler Gerhard Schröder am 16. 06. 2003 wissen ließ.

Im Namen und im Auftrag des zur Zeit Verhinderten Reichsministers des Innern als Hoheitsträger des seit dem 08. 05. 1985 handlungsfähigen zeitweiligen Reichsorgans Kommissarisches Reichsministerium des Innern, stellt der Reichskanzler, der Anweisung, Kontrolle und Gerichtbarkeit der USA dienstverpflichtet unterliegende Hoheitsträger gemäß der Geschäftsordnung der Reichsregierung des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarisches Gesamtministerium, oder Kommissarische Reichskanzlei, oder Kommissarische Reichsregierung, dem Amtsleiter des Einwohnermeldeamtes Mellensee den Reichspersonalausweis und Reichsführerschein des in Personalunion Staatsbürgers des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, Landesangehörigen des Reichslandes Freistaates Preußen und Provinzialangehörigen der preußischen Provinz Brandenburg, Herrn Emil Paul Gustav Mustermann, mit der Maßgabe zu, daß dieser diesen Reichspersonalausweis und Reichsführerschein gemäß der Anlagen 1 und 2, zu Kostenlasten des Einwohnermeldeamtes Mellensee, innerhalb von 21 Tagen zustellt

Sollte der Amtsleiter, oder seine Bediensteten sich weigern, diesen rechtmäßigen Reichspersonalausweis und Reichsführerschein zuzustellen, sind die seit dem 08. 05. 1985 handlungsfähigen zeitweiligen Reichsorgane seitens des US Department of Justice gezwungen, wegen terroristischer Handlungen gegen die Interessen der USA, die mit Wirkung zum 08. 05. 1985 die Wiederherstellung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich reichsverfassungsrechtlich, und mit Wirkung zum 25. 02. 1987 die Wiederherstellung des Reichslandes Freistaat Preußen reichsländerverfassungsrechtlich wollen, beim US Department of Justice Strafanzeige gegen den Amtsleiter stellen zu müssen.

Dieser Sach- und Rechtslage entsprechend, handelt es sich seitens der Hoheitsträger der zeitweiligen Reichsorgane strafrechtlich weder um eine grundgesetzliche Bedrohung, oder Amtsanmaßung, noch um eine Nötigung, sondern um die Um- und Durchsetzung von Völker-, Kriegs-, Besatzungs-, Alliierten Verwaltungs- und Reichsverfassungsrecht, zu deren Durchsetzung die am 18. 07. 1990 um 00⁰⁰ Uhr MESZ durch den Rechtsakt der USA am 17. 07. 1990 in Paris durch Streichung des Artikels 23 des besatzungsrechtlichen Mittels der Westmächte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland handlungsunfähig untergegangene Bundesrepublik Deutschland und deren Bundesländer nicht befugt sind.

Vertreter des „Interalliierten Geheimdienstes“ als Polizeibehörde des „Rates der Alliierten“, haben dem Reichskanzler Herrn Dr. h. c. jur Wolfgang Gerhard Günter Ebel, Hoheitsträger des seit dem 08. 05. 1985 zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung schon am 30. 01. 2003 wissen lassen, daß, wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht zu einem friedlichen Wechsel zur Kommissarischen Reichsregierung durch deren öffentliche Anerkennung bereit ist,

es zur Um- und Durchsetzung von Völker-, fortbestehenden Kriegs-, Besatzungs- und Alliierten Verwaltungsrecht bis zum Friedensvertrag mit dem neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staate 2^{tes} Deutsches Reich, notgedrungen einen „Neuen Krieg gegen Deutschland“ geben wird.

Hochachtungsvoll

Anlagen:

1 Reichspersonalausweis
1 Reichsführerschein
5 Anlagen

Deutsches Reich
Der Hoheitsträger des zeitweiligen Reichsorgans
Kommissarische Reichsregierung
Der Reichskanzler
Wolfgang Gerhard Günter Ebel

01/06 03 SO 08:22 FAX

002

Sonntag, 01.06.2003

PRESSE-MITTEILUNG NR. 3

BEIDE DEUTSCHE STAATEN WURDEN VON ALLIIERTEN IN PARIS 1990 AUFGELOST**DEUTSCHE RICHTER PRAHLEN SELBSTHERRLICH:****“RICHTER IN DEUTSCHLAND TUN****UND LASSEN, WAS SIE WOLLEN!“****1990 WURDE DAS GRUNDGESETZ DER BRD AUFGEHOBEN.****SEIT 18.7.1990 HERRSCHEN DIE RICHTER MIT SELBSTGEFÄLLIGER****WILLKÜR UND ORGANISierter KRIMINALITÄT IN DEUTSCHLAND.**

BEIDE, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD) UND DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK (DDR), EXISTIERTEN NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG NUR ALS BESATZUNGSRECHTLICHE BEHELFSMITTEL DER ALLIIERTEN. - - DIE ALLIIERTEN BESEITIGTEN NAZI-GESETZE, SORGTEN ABER DAFÜR, DASS DAS DEUTSCHE REICH VÖLKERRECHTLICH NICHT UNTERGING. - - BRD WAR NIEMALS RECHTSNACHFOLGER DES NAZI-REGIMES. - - BERLIN ERHIELT VON DEN ALLIIERTEN BESONDEREN STATUS, UND WAR NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG NIEMALS BESTANDTEIL DER BRD. - - BIS HEUTE EXISTIERT DAS DEUTSCHE REICH ALS (UNGELIEBTE) KOLONIE DER USA. - - SEIT 1985 IST DAS DEUTSCHE REICH MIT NEUEN AMTSTRÄGERN WIEDER IM EINVERSTÄNDNIS MIT ALLEN ALLIIERTEN VOLL HANDLUNGSFÄHIG. - SPITZENPOLITIKER DER BRD WEIGERN SICH BIS HEUTE, DIE NEUEN AMTSINHABER ANZUERKENNEN. - - DESHALB BESCHLOSSEN DIE USA UND DIE UDSSR – GEGEN DEN WILLEN DER POLITISCHEN KRÄFTE IN BRD UND DDR - DIE ÖFFNUNG DER INNERDEUTSCHEN WIRTSCHAFTSGRENZEN IM JAHRE 1989.

PARIS, 17.7.1990: DIE UDSSR ENTZIEHEN DER DDR SÄMTLICHE STAATSRECHTE. GLEICHZEITIG STREICHEN DIE USA DEN ARTIKEL 23 DES GRUNDGESETZES DER BRD. DAMIT SIND BEIDE DEUTSCHE STAATEN, DDR UND BRD, GLEICHZEITIG UND SOFORT UNTERGEGANGEN UND NICHT LÄNGER HANDLUNGSFÄHIG. - - DER (SPÄTERE) EINIGUNGSVERTRAG VON BRD UND DDR IST NICHT GÜLTIG. - - GESETZWIDRIGKEIT UND WILLKÜRHERRSCHAFT WERDEN NOTFALLS MIT GEWALT BEENDET: DIE UNO MARSCHIERT IN DEUTSCHLAND EIN, UM DIE BRD ZWANGSWEISE AUFZULÖSEN, “GROSS-BERLIN” ZUR HAUPTSTADT DES DEUTSCHEN REICHES ZU PROKLAMIEREN, UND WAHLEN FÜR EINE NEUE REGIERUNG DES DEUTSCHEN REICHES ZU ORGANISIEREN. DIE NEUE REGIERUNG WIRD MIT ERLAUBNIS DER ALLIIERTEN EINEN FRIEDENSVERTRAG MIT DEN KRIEGSGEGNERN DES ZWEITEN WELTKRIEGES ABSCHLIESSEN. DANACH WIRD DIE NEUE ORDNUNG IN EUROPA ZUR PROKLAMATION DER „VEREINIGTEN STAATEN VON EUROPA VOM ATLANTIK BIS ZUM URAL“ FÜHREN.

Europa lacht über BRDI International alles längst bekannt!

Artikel 53 und 107 der Charta der UNO. - - Artikel 116, 145 und 146 im “Grundgesetz” der BRD. - - Gelten die SHAEF-Gesetze heute noch? - - Weshalb existiert nach dem Ende des 2. Weltkrieges bis heute nur ein Waffenstillstand, und kein Friedensvertrag mit Deutschland?

WIR WOLLEN KEINEN KRIEG IN EUROPA! KEIN KRIEG IN DEUTSCHLAND!

Für Rückfragen, Einzelheiten und weitere Informationen:

<http://www.derreichskanzler.de>

Tel 030 – 80 29 166

<http://www.deutsches-reich.com>

01/06 03 SO 08:22 FAX

003

Sonntag, 01.06.2003

PRESSE-MITTEILUNG NR. 4

BEIDE, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD) UND DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK (DDR), EXISTIERTEN NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG NUR ALS BESATZUNGSRECHTLICHE BEHELFSMITTEL DER ALLIIERTEN. - - DIE ALLIIERTEN BESEITIGTEN NAZI-GESETZE, SORGTEN ABER DAFÜR, DASS DAS DEUTSCHE REICH VÖLKERRECHTLICH NICHT UNTERGING. BERLIN ERHIELT VON DEN ALLIIERTEN BESONDEREN STATUS, UND WAR NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG NIEMALS BESTANDTEIL DER BRD.

BIS HEUTE EXISTIERT DAS DEUTSCHE REICH ALS KOLONIE DER USA.

DEUTSCHES REICH HAT NICHTS MIT

„DRITTEN REICH“ DER NAZIS ZU TUN!

1985 GABEN DIE SIEGERMÄCHTE DES 2. WELTKRIEGES DEM DEUTSCHEN REICH MIT NEUEN AMTSTRÄGERN DIE VOLLE HANDLUNGSFÄHIGKEIT ZURÜCK.

„ DEUTSCHLAND “ - DAS IST

DAS DEUTSCHE REICH IN DEN GRENZEN VOM 31.12.1937!

1990 WURDE DAS GRUNDGESETZ DER BRD AUFGEHOBEN.

PARIS, 17.7.1990: DIE UDSSR ENTZIEHEN DER DDR SÄMTLICHE STAATSRECHTE. GLEICHZEITIG STREICHEN DIE USA DIE PRÄAMBEL UND DEN ARTIKEL 23 DES GRUNDGESETZES DER BRD. DAMIT SIND BEIDE DEUTSCHE STAATEN, DDR UND BRD, GLEICHZEITIG UND SOFORT UNTERGEGANGEN UND NICHT LÄNGER HANDLUNGSFÄHIG. DER (SPÄTERE) EINIGUNGSVERTRAG VON BRD UND DDR IST NICHT GÜLTIG.

SEIT 18.7.1990 IST JEDER DEUTSCHE OHNE AUSNAHME STAATSBÜRGER DES DEUTSCHEN REICHES.

AM 18.7.1990 SIND DAS GESETZ ÜBER DIE POLITISCHEN PARTEIEN DER BRD, DAS DEUTSCHE RICHTERGESETZ UND ALLE WEITEREN GESETZE IN DER BRD - UND DDR - ERLOSCHEN. SEITDEM SIND ALLE POLITISCHEN PARTEIEN IN DEUTSCHLAND NUR NOCH KRIMINELLE VEREINIGUNGEN, DIE DAS DEUTSCHE VOLK MIT WILLKÜR - OHNE RECHTSGRUNDLAGE - KNECHTEN UND AUSBEUTEN.

ES GILT AUSSCHLIESSLICH DIE REICHsverFASSUNG VOM 11.8.1919 UND DIE REICHsABGABENORDNUNG DES JAHRES 1931 IN DER DURCH DIE ALLIIERTEN ZUM 22.5.1949 BEREINIGTEN FASSUNG. FÜR DIE RICHTER GILT DAS REICHsRECHTLICHE GERICHtsVERFASSUNGSGESETZ ZUR WEIMARER VERFASSUNG.

SÄMTLICHE STEUERN UND ABGABEN KÖNNEN - UND DÜRFEN - RECHTSWIRKSAM UND MIT SCHULDBEFREIENDER WIRKUNG AUSSCHLIESSLICH NUR AN DAS DEUTSCHE REICH GEZAHLT WERDEN!

Für Rückfragen, Einzelheiten und weitere Informationen:

<http://www.derreichskanzler.de>

Tel 030 - 80 29 166

<http://www.deutsches-reich.com>

Herausgeber: Redaktion des Reichs- und Länderanzeigers im Auftrag der Kommissarischen Reichsregierung, der Kommissarischen Regierungen der 17 Reichsländer, der Provinzen, Regierungsbezirke, Oberamtsbezirke, Kreisauptmannschaften, Gaue, Landkreise, Städte, Gemeinden, Kommunen u.f.w..

Verantwortlicher Redakteur: Schriftleiter des Reichs- und Länderanzeigers und des Handbuchs über das Reichsland Freistaat Preußen im Sinne des Presserechts, Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter Ebel.

Postalfache Anschrift: Königsreg 1 nicht 4, in W-1000 Berlin-Zehlendorf 1, nicht 14163 Berlin